

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff**

Beschluss über die kommunale Klassenrichtzahl und die Zahl der Eingangsklassen der Kölner Grundschulen in städtischer Trägerschaft und die Festlegung der Schulplätze in diesen Klassen für das Schuljahr 2019/20

Beschlussorgan

Ausschuss Schule und Weiterbildung

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	28.01.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung beschließt die kommunale Klassenrichtzahl gem. Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW), damit einhergehend die Zahl der Eingangsklassen und die Festlegung der Schülerplätze in diesen Klassen an den Kölner Grundschulen.

Für das Schuljahr 2019/20 werden an den Kölner Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köln 534 Eingangsklassen gebildet.

In den städtischen Grundschulen im Gemeinsamen Lernen wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen auf 25 begrenzt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Begründung:

Gemäß § 6 der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW ist es erforderlich, dass der Schulträger vor Aufnahme der Schulneulinge die Anzahl der Eingangsklassen je Grundschule und die Anzahl der Schülerplätze in diesen Klassen festlegt. Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2013 die Entscheidung hierüber an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung delegiert.

Die Anzahl der innerhalb der Kommune insgesamt zu bildenden Eingangsklassen darf eine Höchstzahl (= Kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Für das Schuljahr 2019/20 hat die Verwaltung aufgrund der durch Rechtsverordnung vorgegebenen Berechnungsmethode eine Höchstzahl von 552 Klassen ermittelt, die grundsätzlich gebildet werden dürften. Besondere Beachtung in dieser Berechnung findet jahrgangsübergreifender Unterricht.

Die Anzahl der tatsächlich zu bildenden Klassen darf nach unten abweichen. Bei der Klassenbildung sind pädagogische Gesichtspunkte (z.B. gemeinsames Lernen, sozialräumliche Bedingungen), schulorganisatorische oder bauliche Gründe zu berücksichtigen. Für Schulen im Gemeinsamen Lernen wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen auf 25 begrenzt.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aspekte können an den städtischen Grundschulen 534 Klassen gebildet werden.

In der Anlage ist eine Übersicht über die erforderlichen Eingangsklassen der einzelnen Grundschulen und die Platzzahl in diesen Klassen beigefügt. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen nicht in jedem Fall mit der festgelegten Zügigkeit korrespondiert. In einigen Fällen kann ausnahmsweise die Bildung von mehr oder weniger Klassen erforderlich sein. Zudem zählen bei jahrgangsübergreifendem Unterricht alle Klassen, in denen Schulneulinge aufgenommen werden, als Eingangsklasse.

Bei Bedarf wird nach Rücksprache mit der Schulaufsicht die Aufnahmekapazität je Klasse bei einzelnen Schulen auf bis zu 29 erhöht, falls ansonsten eine wohnortnahe Beschulung an der nächstgelegenen Schule nicht sichergestellt werden kann und eine Beschulung an einer anderen wohnortnahen Grundschule nicht möglich ist. (Anwendung des § 6a Absatz 1 Satz 3 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Die betroffenen Schulen sind in der Anlage ausgewiesen.

Erst nach dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Weiterbildung über diese Klassenbildung kann eine Aufnahme von Kindern in den einzelnen Grundschulen erfolgen. Die Eltern können auch erst dann über die Zu- oder Absage ihrer Anmeldung informiert werden.